

6.2 Die Fürsorgekommissionen

Die Fürsorgekommissionen (FSK) der Gemeinden waren Organe der Fürsorge- und Wohlfahrtspflege nach Artikel 3 des SHG, die für die Betreuung bedürftiger Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde zuständig waren (also Wohnortprinzip). Die FSK setzten sich aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus zwei bis vier Mitgliedern zusammen, wobei Frauen gewählt werden konnten. Die Kommissionsmitglieder entschieden über die wirtschaftliche Fürsorge und waren für die Bewährungshilfe zuständig.²²⁷ Die wirtschaftliche Fürsorge sollte Bedürftigen ein „menschenwürdiges Dasein ermöglichen“²²⁸ und versuchte, im Sinne der Prophylaxe, die Verarmung zu verhindern und die Ursachen der Not aufzuheben. Die Bewährungshilfe war eine Massnahme ambulanter Art. „Solche Massnahmen sind: Einladung, Mahnung, ergreifen der Massnahme.“ Die FSK ergänzten die persönliche oder freiwillige Fürsorge, für die das Fürsorgeamt zuständig war. Der Bewährungshilfeempfänger wurde von den FSK eingeladen, beraten und angehalten, sich freiwillig vom Fürsorgeamt helfen zu lassen. Wollte er dies nicht, wurden die Massnahmen ergriffen. Zudem wurden ein Bewährungshelfer bestellt, Weisungen gegeben, der Lohn verwaltet und eine ärztliche Untersuchung angeordnet.²²⁹ Die Personengruppen, die unterstützt wurden, bestimmten Artikel 12 und 13 des SHG:

- a) bedürftige Kinder und Jugendliche
- b) Obdachlose und mangelhaft Untergebrachte
- c) bedürftige, erwerbsfähige Arbeitslose
- d) bedürftige Kranke, Verunfallte und Wöchnerinnen
- e) die nötige zahnärztliche Behandlung für Bedürftige
- f) körperlich und geistig Behinderte
- g) Alkoholgefährdete und Alkoholranke
- h) unverheiratete Mütter und deren Kinder
- i) Bedürftige mit unheilbaren Charaktermängeln
- k) dauernd arbeitsunfähige Bedürftige
- l) Bestattungskosten für Bedürftige²³⁰

Des Weiteren bot die FSK finanzielle Unterstützung und Betreuung im Sinne der Förderung des Wohlergehens, führte Beratungen durch, stärkte das „Verantwortungsbewusstsein, Selbstvertrauen und [die] Selbstständigkeit des Klienten“, damit er sein Leben eigenständig und mit Rücksicht auf die ihm möglichen Mittel leben konnte. Die FSK wurde durch das Fürsorgeamt unterstützt und war im ständigen Kontakt mit ihm. Die Regierung fällte Entscheide über die Anträge zur Anstaltsbehandlung und über Beschwerden, die bezüglich

²²⁷ Vgl. LLA V 186/1, *Fürsorgekommission - Gesetzliche Bestimmungen, Aufgaben, Protokolle 1965-1969, Orientierung über die Fürsorgekommissionen der Gemeinden, 05.04.1967*, S. 1.

²²⁸ Ebd.

²²⁹ Vgl. ebd. S. 2.

²³⁰ Vgl. LGBl. 1966 Nr. 3, Art. 12 SHG.